

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss
und den Ausschuss für Finanzmanagement

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 03.08.2011 über eine unvermutete Kas- senprüfung bei der Stadtkasse Helmstedt

Gemäß § 119 Abs. 1 Nr. 3 NGO in Verbindung mit § 62 Absatz 3 Satz 1 NGO wird der im
Betreff genannte Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vorgelegt.

Stellungnahme der Verwaltung zum Prüfungsbericht

Zu Punkt 3 (Freigabe Kassenverfahren)

Die noch nicht erfolgten Freigaben der „Infoma-Versionen“ werden nachgeholt.

Zu Punkt 3.3 (Liquiditätskredite)

Der Norddeutschen Landesbank wurde mit Mail des Kassenleiters vom 21.03.2011 die
Haushaltssatzung mit Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde Landkreis Helmstedt über-
sandt. Die Norddeutsche Landesbank als Vertragspartner wurde zwischenzeitlich an die
Anpassung des Rahmenvertrages erinnert.

Zu Punkt 3.5.1 (Auszahlungen)

Bei der Ausgabe der Schecks wird vom Empfänger der Empfang unter Angabe der Scheck-
Nr. quittiert. Desweiteren wird die Scheck-Nr. im Buchungssystem mit erfasst. Ein Abgleich
ist damit jederzeit möglich und die Ausgabe nachvollziehbar dokumentiert. Auf die Ausgabe
nach fortlaufenden Nummern wird zukünftig ein größeres Augenmerk gelegt.

Zu Punkt 3.8 (Verwahrgelass)

Das Verwahrgelass wird einmal im Jahr unvermutet durch den Kassenleiter geprüft. Dabei
werden die Fachdienststellen über die abgelaufenen Einlieferungen (Fälligkeit erreicht) in-
formiert. Die betreffenden laufenden Nummern wurden nochmals in die Fachdienststellen
zur Überprüfung und Auslieferung der Urkunden gegeben.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

In Vertretung

(Erster Stadtrat)

Anlage

Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes



Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt

**Bericht über die am 26.07.2011
durchgeführte unvermutete
Kassenprüfung bei der Stadt
Helmstedt**

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Kassenbestandsaufnahme.....	3
3. Aufgaben und Organisation der Kasse	4
3.1 Barkasse	5
3.2 Angelegte Finanzmittel.....	5
3.3 Liquiditätskredite	5
3.4 Zahlstellen und Handvorschüsse	6
3.5 Abwicklung des Zahlungsverkehrs.....	6
3.5.1 Auszahlungen	6
3.5.2 Einzahlungen	6
3.6 Mahn- und Vollstreckungsverfahren	7
3.7 Anordnungen.....	7
3.8 Verwahrgelass	7
4. Schlussbetrachtung	8

Abkürzungsverzeichnis

GemHKVO	Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung
GemKVO	Gemeinekassenverordnung (alt)
NGO	Niedersächsische Gemeindeordnung

1. Einleitung

Nach § 119 (1) Nr. 3 NGO soll die unvermutete Kassenprüfung einmal jährlich durch das Rechnungsprüfungsamt durchgeführt werden.

Darum prüfte das Rechnungsprüfungsamt vom 26.07.2011 bis 28.07.2011 die Stadtkasse der Stadt Helmstedt. Die Kassenaufsichtsbeamtin, Frau Christine Stute, wurde vorab über die Prüfung unterrichtet.

Für die Kassenaufsicht der Stadt Helmstedt ist die Kassenaufsichtsbeamtin, Frau Christine Stute, zuständig. Am Tag der Prüfung waren Kassenleiter Karsten Kninider, Manuela Bürger, Gaby Grabowski und Hans-Hermann Voß anwesend.

Die letzte unvermutete Prüfung fand vom 17.12.2010 bis 04.01.2011 statt. Der Bericht datiert vom 26.04.2011. Dabei wurden keine Beanstandungen ausgesprochen.

Der aktuellen Prüfung liegt der Tagesabschluss vom 25.07.2011 zugrunde.

2. Kassenbestandsaufnahme

Der Bestand an Finanzmitteln der jeweiligen Finanzrechnungskonten wurde mit dem tatsächlichen Bestand auf den Bankkonten abgeglichen.

Die Stadt hat folgende Bankkonten eingerichtet, aus denen der Bestand an Finanzmitteln ersichtlich ist:

Name der Bank	Kontonummer	Auszug-Nr.	Auszug vom	Bestand
Nord LB Hannover	5802095	141	22.07.2011	-379.604,16 €
Volksbank Helmstedt eG	102250400	141	22.07.2011	64.627,79 €
Summe Bestand				-314.976,37 €

Tabelle 1: Bestand an Finanzmitteln auf Bankkonten

Weitere Finanzmittel existieren wie folgt:

Mittel	Bestand
Barkasse	0,00 €
Zahlstellen, Handvorschüsse, Geldannahmestelle	1.927,00 €

Tabelle 2: Weitere Finanzmittel

Eine Barkasse wird nicht geführt.

Die in Handvorschüssen, Zahlstellen und Geldannahmestellen befindlichen Mittel belaufen sich auf 1.927,00 EUR. Es ergibt sich somit ein stichtagsbezogener Finanzmittelbestand von insgesamt -313.049,37 EUR.

Die Buchhaltung wies zum Zeitpunkt der Prüfung Schwebeposten aus. Die folgende Tabelle zeigt die Schwebeposten im Detail.

Schwebeposten	Betrag
Nicht gebuchte, aber gutgeschriebene Einnahmen	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht gutgeschriebene Einnahmen	99.477,25 €
Nicht gebuchte, aber belastete Ausgaben	0,00 €
Gebuchte, aber noch nicht belastete Ausgaben	135.559,77 €

Tabelle 3: Schwebeposten im Detail

Die Höhe der Schwebeposten sowie deren richtige Buchung wurden durch den Kassenleiter nachgewiesen.

Korrigiert um die Schwebeposten ergibt sich somit ein Kassenistbestand von -349.131,89 EUR.

Die Bestände der beiden rechtlich unselbständigen Stiftungen Alma und August Müller-Stiftung und Stiftung Denkmalschutz beliefen sich am 26.07.2011 auf 12.340,79 EUR bzw. 74.367,51 EUR. Sie waren im Kassenistbestand enthalten.

In dem Tagesabschluss vom 25.07.2011 sind außerdem die Bestände des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ in Höhe von 624.278,00 EUR und der Sonderkasse Waldbad Birkerteich in Höhe von 267.865,36 EUR enthalten. Die Kassengeschäfte für diese beiden Einrichtungen werden von der Bäder- und Dienstleistungsgesellschaft Helmstedt (BDH) geführt. Darüber hinaus enthält der Tagesabschluss den Bestand der rechtlich selbständigen Johannes-Waisenhaus-Stiftung in Höhe von 7.946,40 EUR.

3. Aufgaben und Organisation der Kasse

Die Kasse ist durch die folgenden Mitarbeiter besetzt: Kassenleiter Karsten Kninider, Vertreterin Nicole Woldau, Manuela Bürger, Kerstin Cord, Gaby Grabowski, Renate Moorkamp und Hans-Hermann Voß.

Von der Stadt Helmstedt wurde eine Dienstanweisung nach § 41 GemHKVO erstellt. Sie wurde am 28.06.2011 vom Bürgermeister ausgefertigt und trat am 01.07.2011 in Kraft. Die gem. § 41 Abs. 2 Nr. 4e) GemHKVO erforderliche Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2011. Die dem städtischen RPA vorgelegte DA wurde am 31.05.2011 vom techn. Prüfer der Stadt abgezeichnet.

In der Dienstanweisung sind die Zuständigkeiten nach § 41 GemHKVO geregelt. Zu den konkret getroffenen Regelungen wird auf Ziff. 9.5 der Dienstanweisung verwiesen.

Die Stadt Helmstedt hat Regelungen entsprechend § 41 (2) Nr. 3 GemHKVO für die Verwaltung von Zahlungsmitteln erlassen. Diese Regelungen wurden eingehalten.

Zahlungsanweisungen und Zahlungsabwicklungen dürfen entsprechend § 40 (5) GemHKVO nicht denselben Beschäftigten übertragen werden. Für Fälle, in denen der zahlungsbegründende Sachverhalt nur von Mitarbeitern, die in der Kasse beschäftigt sind, beurteilt werden kann, darf diesen die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung übertragen werden.

Den Mitarbeitern/innen der Stadtkasse wurde für folgende Fälle die Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Feststellung erteilt: Mitarbeiter/innen der Stadtkasse sind befugt, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Mahngebühren, Säumniszuschläge und Vollstreckungsgebühren festzustellen. Diese Bestimmung wurde eingehalten.

Die Kassenaufsicht über die Stadtkasse einschließlich der dort bestehenden Sonderkassen wurde gemäß § 98 Abs. 5 NGO ab 01.06.2011 der Fachbereichsleiterin Finanzservice/Haushalt, Frau Christine Stute, übertragen. Frau Stute nahm die Tätigkeit als Kassenaufsichtsbeamtin durch Kenntnisnahme der Tagesabschlüsse, der Liquiditätsplanung sowie durch Informationen über den Stand der Liquiditätskredite wahr.

Das eingesetzte Kassenverfahren ist freigegeben. Die erstmalige Freigabe für das Kassenprogramm durch den Bürgermeister datiert vom 26.10.2009.

Aktuelle Freigaben für die jeweils neuen Versionen, aktuelle Version 11.1.0.2, sind nicht erfolgt.

Das RPA weist darauf hin, dass jede neue Version gesondert freizugeben ist. Die Möglichkeit der Delegation auf den 1. Stadtrat bzw. die Kassenaufsichtsbeamtin ist hierbei gegeben.

3.1 Barkasse

Eine Barkasse wird nicht geführt, vergl. Bz. 2.

Zur Kassensicherheit wurden in der Dienstanweisung Regelungen entsprechend § 41 (2) Nr. 3c GemHKVO zur Aufbewahrung, Beförderung und Entgegennahme von Zahlungsmitteln getroffen. Diese wurden von den Mitarbeitern der Kasse eingehalten.

3.2 Angelegte Finanzmittel

Entsprechend § 22 GemHKVO steuert die Stadt die Zahlungsfähigkeit durch eine Liquiditätsplanung.

In der Dienstanweisung sind dabei Regelungen zur Anlage nicht benötigter Finanzmittel enthalten. Im Speziellen sind dies: Die Geldanlage aus nicht sofort benötigten liquiden Mitteln ist Aufgabe der Zahlungsabwicklung. Einzelheiten sind Ziff. 8 der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO zu entnehmen.

Aufgrund der Kassenlage der Stadt Helmstedt ist eine Geldanlage gegenwärtig nicht möglich.

3.3 Liquiditätskredite

In der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO sind unter Ziff. 11 Regelungen zur Aufnahme von Liquiditätskrediten enthalten. Diese Bestimmungen wurden eingehalten.

Im Finanzmittelbestand sind zur Sicherung der Liquidität Liquiditätskredite in Höhe von 13.846.248,71 EUR enthalten.

In dieser Summe sind neben den festen Liquiditätskrediten (12,5 Mio. EUR) auch Kontokorrentkredite (379.604,16 EUR) sowie außerdem die Bestände des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ in Höhe von 624.278,00 EUR, der Sonderkasse Waldbad Birkerteich in Höhe von 267.865,36 EUR und der Johannes-Waisenhaus-Stiftung in Höhe von 7.946,40 EUR enthalten.

Die in Anspruch genommenen Bestände der Sonderkasse des Eigenbetriebes „Abwasserentsorgung Helmstedt“ werden verzinst.

Nach § 4 der Haushaltssatzung 2011 ist der Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf 20.500.000,00 EUR festgesetzt. Bei der Nord/LB besteht jedoch ein Rahmenkreditvertrag über die Aufnahme von Liquiditätskrediten in Höhe von aktuell 21.000.000,00 EUR. Dieser Rahmenkreditvertrag ist entsprechend des genehmigten Höchstbetrages zu ändern. Eine Überschreitung des genehmigten Höchstbetrages wurde anlässlich der Prüfung nicht festgestellt und ist für das Haushaltsjahr 2011 auch nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der Liquiditätskredite war die Liquidität durchgehend gesichert.

3.4 Zahlstellen und Handvorschüsse

Die Stadt Helmstedt hat drei Zahlstellen eingerichtet: Gewerbe- und Gaststättenangelegenheiten (50,00 EUR Wechselgeld), Personenstandswesen (50,00 EUR Wechselgeld) und Einwohnermeldewesen (150,00 EUR Wechselgeld).

Das Wechselgeld der Zahlstelle Einwohnermeldewesen von insgesamt 150,00 EUR ist tatsächlich auf drei Handkassen mit jeweils 50,00 EUR aufgeteilt. Es wird deshalb empfohlen, diese drei Handkassen in jeweils gesonderte Zahlstellen mit einem Wechselgeldbestand von 50,00 EUR umzuwandeln.

Im Zuge der Prüfung wurden die Zahlstellen überprüft. Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

Die Stadt Helmstedt hat 27 Handvorschüsse eingerichtet. Die einzelnen Handvorschüsse sind in der Anlage 5 zur Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO aufgeführt.

Die Überwachung der ordnungsgemäßen Führung der Handvorschüsse obliegt dem zuständigen Produktverantwortlichen. Von ihr/ihm ist jährlich mindestens eine unvermutete Prüfung durchzuführen.

Diese Prüfungen und deren Dokumentation waren im Jahr 2010 erfolgt, siehe dazu auch den letzten Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Stadt Helmstedt vom 26.04.2011, Ziff. 3.1.

Im Jahr 2011 sind die Prüfungen, soweit noch nicht geschehen, noch durchzuführen. Durchschriften der Berichte sind dem RPA des Landkreises Helmstedt zu übersenden.

3.5 Abwicklung des Zahlungsverkehrs

Zur Zahlungsabwicklung gehören entsprechend § 40 Abs. 2 GemHKVO die Annahme von Einzahlungen und die Leistung von Auszahlungen sowie die Verwaltung der Zahlungsmittel und das Mahnwesen.

3.5.1 Auszahlungen

Nach den Vorschriften des § 40 (5) S.3 GemHKVO sind Auszahlungen von zwei Beschäftigten vorzunehmen. In der Stadt Helmstedt wurde dieses 4-Augen-Prinzip eingehalten.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass Auszahlungen fristgerecht und vollständig geleistet wurden.

Die Stadt macht bei Auszahlungen auch von Schecks Gebrauch. Es handelt sich dabei um einzelne Scheckformulare in nicht gebundener Form.

Das RPA empfiehlt, die Ausstellung und Ausgabe von Schecks in der Reihenfolge der Schecknummern vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Auf die Anmerkungen im Bericht über die letzte Kassenprüfung vom 26.04.2011 wird Bezug genommen.

3.5.2 Einzahlungen

Die Buchung der Einzahlungen erfolgt im automatisierten Verfahren. Zur Sicherstellung der fristgerechten Einzahlungen ist ein entsprechendes Mahn- und Vollstreckungsverfahren eingerichtet. Dieses verfolgt offene Forderungen nach Fälligkeitsablauf.

Anhand von Auszügen aus dem Finanzverfahren ist ersichtlich, dass die Klärungskonten regelmäßig bearbeitet und bereinigt werden. Somit erfolgt eine schnelle Buchung der Zahlungen auf entsprechenden offenen Posten. Die Bereinigung erfolgt in der Regel 14-tägig.

Es werden durchnummerierte Quittungsblöcke verwendet. Der Empfang und die Rückgabe der Quittungsblöcke werden kontrolliert.

3.6 Mahn- und Vollstreckungsverfahren

In der Dienstanweisung sind Regelungen zum Mahn- und Vollstreckungsverfahren enthalten. Gemäß Ziff. 8.2 und 8.3 der Dienstanweisung gemäß § 41 GemHKVO ist die Stadtkasse für das Mahn- und Vollstreckungsverfahren zuständig. Diese werden von den Beschäftigten beachtet.

Das Mahn- und Vollstreckungsverfahren wird mit Hilfe der Software newsystem@kommunal der Infoma Consulting GmbH unterstützt.

Die offenen Forderungen werden regelmäßig nach zwei Wochen an die Vollstreckung übergeben, die Erledigung wird überwacht.

3.7 Anordnungen

Den Kassenanordnungen sind buchungsbelegende Unterlagen beigelegt. Die Ablage erfolgt in der Kasse. Anhand der Anordnungen können die Buchungen in den Büchern nachvollzogen werden.

3.8 Verwahrgelass

Gem. der DA ist in der Stadtkasse ein Verwahrgelass eingerichtet. Die in der DA festgelegten Regelungen zur Verwahrung und Verwaltung von Wertgegenständen werden beachtet.

Zu den Ein- und Auslieferungen von Vermögensgegenständen werden entsprechende Anordnungen erteilt und es wird ein Verzeichnis darüber geführt.

Im Verwahrgelass der Stadtkasse wurden zum Zeitpunkt der Prüfung nachfolgende Bürgschaftsurkunden aufbewahrt, deren Verwahrung nicht mehr erforderlich erscheint:

Lfd. Nr. 11/00, 02/01, 07/01, 18/02, 12/03, 24/03, 25/03, 07/04, 18/04, 19/04, 21/04, 30/04, 57/04, 64/04, 06/05, 10/05, 11/05, 15/05, 28/05, 32/05 und 33/05.

Darüber hinaus sollte auch bei den in den Jahren 2006 – 2009 eingelieferten Bürgschaftsurkunden geprüft werden, ob die Verwahrung der Bürgschaftsurkunden noch erforderlich ist.

Außerdem befinden sich sog. Urkalkulationen im Verwahrgelass. Diese Urkalkulationen waren von bauausführenden Firmen bei der Stadt einzureichen. Da jedoch etliche Baumaßnahmen schon vor Jahren beendet und abgerechnet sind, ist der Grund für die Aufbewahrung entfallen. Auf die Ausführungen im Bericht über die unvermutete Kassenprüfung der Stadtkasse vom 26.04.2011 wird verwiesen.

Die jeweiligen Fachdienststellen sollten aufgefordert werden zu prüfen, ob die Aufbewahrung der eingelieferten Wertgegenstände noch zu lässig ist.

Das Verzeichnis und das Verwahrgelass stimmen überein.

4. Schlussbetrachtung

Die unvermutete Kassenprüfung nach § 119 (1) Nr. 3 NGO sowie § 40 (7) GemHKVO bei der Stadt Helmstedt hat ergeben, dass

- der buchungsmäßige Bestand an Zahlungsmitteln mit dem tatsächlichen Bestand der Bankkonten übereinstimmt,
- das Kassenwesen über das Grundsätzliche hinausgehend zuverlässig eingerichtet ist und
- die Kassengeschäfte grundsätzlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

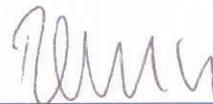
Helmstedt, den 03.08.2011

Rechnungsprüfungsamt Landkreis Helmstedt

14 12 13 (2011)



Reiner Ackermann
(Prüfer)



Christian Blanck
(Prüfer)

Erklärung der Kassenbediensteten

Der Kassenleiter erklärte, dass

- a) alle von der Stadtkasse geführten Bücher und Summenfortschreibungen vorgelegt sind,
- b) alle Einzahlungen und Auszahlungen - soweit es sich nicht um durch den Geschäftsablauf bedingte ungebuchte Zahlungsvorgänge, die durch Belege nachgewiesen sind, handelt - in den Büchern und den Summenfortschreibungen eingetragen und enthalten sind,
- c) alle vorhandenen Kassenmittel im Kassenbestand berücksichtigt sind,
- d) im Kassenistbestand nur Kassenmittel enthalten sind, die von der Stadtkasse zu verwalten sind.

Helmstedt, den 27.07.2011


Kassenleitung

Stadt Helmstedt
Helmstedt

Seite 1
Gedruckt von: kniniderk
Herr Kninider
Gedruckt am: 25.07.11 11:10

Tagesabschluss

Filter: Reg. Tagesabschluss Kopf Nr.: 637
Optionen: Sortierung Bankkonto;

Abgleich Bankkonten/Finanzrechnung für Tagesabschluss 637 vom 25.07.11/11:09:26

Bankkonto	BLZ	Bankkontonummer	Name	Buchungsbestand bisher	Tagessaldo	Buchungsbestand	Schwabeposten	Kontostand
01	25050000	5802095	Nord LB	-369.255,02	-145.908,91	-515.163,93	-135.559,77	-379.604,16 ✓
02	27190082	102250400	Volksbank Helmstedt	36.387,50	127.717,54	164.105,04	99.477,25	64.627,79 ✓
50			Barkasse	1.927,00	0,00	1.927,00	0,00	1.927,00 ✓
97			Aufrechnungsbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
99			Verrechnungsbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
KRBANK			Kassenreste Migrationsbank	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			Summe Bankkonten	-330.940,52	-18.191,37	-349.131,89	-36.082,52	-313.049,37
			Summe Finanzrechnung			-349.131,89		
			davon Einzahlungen Finanzrechnung			122.189.490,88		
			davon Auszahlungen Finanzrechnung			-122.538.622,77		
			Differenz Summe Bankkonten / Summe Finanzrechnung			0,00		

Aufgestellt:
Helmstedt, den 25.07.11

Kasse

Gesehen: **LANDKREIS HELMSTEDT**
Helmstedt, den Rechnungsprüfungsamt
örtl. Kassenprüfer
26.07.2011 *W. W. K.*

RPA

Gesehen:
Helmstedt, den
Kassenaufsichtsbeamter

(Kassenleiter / Stellvertreter)
Liquiditätskredite
bei Kreditinstituten: 12.879.604,16 € ✓
davon

Nachrichtliche Bestände

Stand AEH: 624.278,00 € ✓

(Kassenbedienstete)

Tageskredite:

0,00 € ✓

Stand WB: 267.865,36 € ✓

(Kassenbedienstete)

Tageskredit als Dispo:

379.604,16 € ✓

Stand Joh.W.: 7.946,40 € ✓

5010433

Terminierte Kredite:

12.500.000,00 € ✓

terminierte

Festgeldanlage: 0,00 €

Letzte Seite